

**Einfache Anfrage Helfenberger-Waldkirch:
«Verfahren zur Bedeckung von Güllelagerbehältern – bürokratische Hürden bei einer zwingenden Umweltmassnahme**

Im Rahmen der Revision der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; LRV), wurde die Landwirtschaft im Jahr 2022 mit einer neuen Auflage konfrontiert: Bis spätestens im Jahr 2030 müssen alle offenen Güllelagerbehälter abgedeckt werden. Diese bauliche Massnahme verursacht hohe Kosten, bringt dem Landwirt jedoch keinen direkten betrieblichen Nutzen. Dennoch muss für jede einzelne Abdeckung ein Baugesuch eingereicht werden. Da es sich in der Regel um Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone handelt, ist ein ordentliches Verfahren notwendig – ein vereinfachtes Verfahren ist ausgeschlossen. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand an Zeit und Kosten.

Die Umsetzung einer zwingend vorgeschriebenen Umweltmassnahme wird damit unnötig erschwert. Zudem scheint es, dass die Fachstellen, insbesondere beim Amt für Raumentwicklung (AREG), nicht ausreichend auf solche standardisierten Baugesuche vorbereitet sind, was zu weiteren Verzögerungen führt.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum hat die Regierung keine Ausnahmeregelung geschaffen, um das Bauverfahren für die gesetzlich vorgeschriebene Abdeckung von Güllelagerbehältern zu vereinfachen oder zu verkürzen? Die Abdeckung ist ohnehin gesetzlich vorgeschrieben und dient dem Umweltschutz – eine Beschleunigung des Verfahrens wäre im öffentlichen Interesse.
2. Warum sind die Fachspezialisten beim Amt für Raumentwicklung (AREG) nicht ausreichend auf solche Baugesuche vorbereitet, obwohl diese aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in grosser Zahl zu erwarten sind?
3. Warum verlangt der Kanton St.Gallen zusätzlich zum Baugesuch ein bürokratisches Begleitschreiben und auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich das? »

14. Juli 2025

Helfenberger-Waldkirch